

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 025/2011
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Verwaltungsrat des Stadtentwicklungsbetriebes Bergisch Gladbach - AöR	21.09.2011	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Energiewirtschaftliche Betätigung des Stadtentwicklungsbetriebs Bergisch Gladbach - AöR, hier: Empfehlung zur Änderung der Anstaltssatzung

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat empfiehlt dem Rat der Stadt Bergisch Gladbach die Satzung des Stadtentwicklungsbetriebs Bergisch Gladbach – AöR wie folgt zu ändern:

Der § 2 Abs. 1 der Anstaltsatzung erhält den zusätzlichen Buchstaben d) mit folgendem Wortlaut:

„d) Erzeugung, Erwerb, Handel und Vertrieb von Energie aller Art, insbesondere von alternativen und regenerativen Energiequellen, sowie die Vornahme aller damit zusammenhängenden Geschäfte, insbesondere auch die Errichtung und der Betrieb von Photovoltaikanlagen auf eigenen und fremden Grundstücken und Gebäuden.“

Sachdarstellung / Begründung:

1. Grundsätzliches

Mit dem Wechsel der Energiepolitik und der damit verbundenen Abkehr von der Atomkraft nach der Katastrophe von Fukushima, werden auf allen staatlichen Ebenen erhöhte Anstrengungen notwendig, um einen möglichst schnellen Ausbau der Erneuerbaren Energien zu erreichen.

Folgende Ziele sind im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2012) rechtlich verankert. Bis zum Jahr 2020 soll der Anteil der erneuerbaren Energien am gesamten Bruttostromverbrauch auf mindestens 35 Prozent gesteigert werden. Danach soll er kontinuierlich erhöht werden; 2030 sollen es 50 %, 2040 65 % und 2050 80 % sein.

Hiermit ist ein Strukturwandel in der Energieversorgung verbunden, der es notwendig macht auch auf der kommunalen Ebene unterstützend zu handeln.

2. Kommunale Möglichkeiten im Nothaushalt

Die Stadt Bergisch Gladbach ist als Nothaushaltskommune nicht in der Lage, in den Bereich der erneuerbaren Energien zu investieren, da der so genannte „Kreditdeckel“ und die notwendige Schwerpunktsetzung in die Sanierung der Gebäudeinfrastruktur dies nicht zulassen.

Gleichwohl sind zum Beispiel Photovoltaikanlagen aufgrund der aktuellen Einspeisevergütungen nach wie vor wirtschaftlich zu erstellen und zu betreiben. Eine entsprechende Betätigung der Stadt ist jedoch aufgrund der Finanzsituation und der Rahmenbedingungen des Nothaushaltes nicht möglich.

Der Stadtentwicklungsbetrieb (SEB) als städt. Tochterunternehmen darf unter Anrechnung von 10 % der Kreditsumme auf die Kreditobergrenze des Nothaushaltes nach wie vor investieren. Da es sich um Investitionen in Erneuerbare Energieträger handelt, deren Wirtschaftlichkeit im Einzelnen nachgewiesen werden, sind Überschüsse zu erwarten, die der Stadt über ihre Tochter ebenfalls zu Gute kommen können.

Dabei könnte der SEB als Pächter städtischer Dächer auftreten und dort die Anlagen errichten und betreiben. Bisher erreicht die Stadt lediglich geringe Einnahmen über die Verpachtung von Dachflächen, wobei die eigentlichen Überschüsse von Dritten über die Investition erwirtschaftet werden. Hinzu tritt, dass die geringen Pachteinahmen in keinem guten Verhältnis zu den möglicherweise auftretenden Problemen mit den Dächern durch die Einwirkungen fremder Pächter stehen.

Der SEB könnte zudem bis zu dem Punkt in Erneuerbare Energien investieren, an dem sich Ertrag und Aufwand decken. Dies ist bei privaten Betreibern nicht zu erwarten. In diesem Zusammenhang muss noch erwähnt werden, dass durch den Betrieb von Photovoltaikanlagen und die damit verbundene Einspeisung von Elektroenergie in das Stromnetz ein Betrieb gewerblicher Art im Sinne des § 4 des Körperschaftssteuergesetzes (KStG) entsteht, so dass ein möglicher Gewinn aus dieser Tätigkeit grundsätzlich steuerpflichtig ist.

3. Fazit

Der dargestellte Sachverhalt lässt erkennen, dass es aus Sicht der Stadt und des SEB sinnvoll ist, sich mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien zu beschäftigen und ihn über die systematische Zusammenarbeit zwischen Stadt Bergisch Gladbach (Verpächter) und Stadtentwicklungsbetrieb Bergisch Gladbach (Pächter / Investor) zu initiieren, zu organisieren und zu realisieren.

Um das zu erreichen, ist es notwendig die Satzung wie vorgeschlagen zu erweitern. Hierüber muss gemäß § 114 a Gemeindeordnung NRW der Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschließen.

Nach erfolgter Beschlussfassung durch den Rat, ist die Satzungsänderung gemäß § 115 Gemeindeordnung NRW der Kommunalaufsicht anzuzeigen. Die sich aus der Satzungsänderung ergebenden zusätzlichen Aktivitäten des SEB werden im Rahmen der Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan für das Jahr 2012 in der Sitzung des Verwaltungsrates am 16.11.2011 diskutiert.